



Medienkonferenz vom 15. Februar 2018

Es gilt das gesprochene Wort

«In der AHV hat die rasche finanzielle Sicherung oberste Priorität»

Roland A. Müller, Direktor Schweizerischer Arbeitgeberverband

In der AHV stehen für die Arbeitgeber in der ersten Reformetappe zwei miteinander verknüpfte Massnahmen im Zentrum: die Angleichung des Rentenalters der Frauen in vier Schritten auf 65 Jahre und eine moderate Erhöhung der Mehrwertsteuer. Die Auswertungen der Abstimmung über die Reform Altersvorsorge 2020 haben zutage gefördert, dass diese beiden Massnahmen gemeinsam an sich mehrheitsfähig sind. Die Vorlage scheiterte jedoch am unverantwortlichen Ausbau der AHV. Zu beachten ist allerdings, dass einer Mehrwertsteuererhöhung enge Grenzen gesetzt sind. Das enorm knappe Resultat zur Abstimmung über die Mehrwertsteuer ist ein deutlicher Fingerzeig, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger nicht jede Erhöhung der Mehrwertsteuer einfach durchwinken werden. Eine Steuererhöhung «auf Vorrat» von mehr als 0,6 Mehrwertsteuer-Prozent könnte deshalb selbst eine abgespeckte Reform gefährden. Die Arbeitgeber haben diesen Wink verstanden und sind in der ersten Reformetappe gegen eine Erhöhung der Mehrwertsteuer um mehr als 0,6 Prozentpunkte.

Der Bundesrat will noch in diesem Monat die Eckwerte für die Reform der AHV bekannt geben. Er wäre gut beraten, wenn er auf ein neuerliches Vernehmlassungsverfahren verzichten würde. Die beiden genannten Elemente waren nämlich bereits Teil der Vernehmlassung zur Reform Altersvorsorge 2020. Neue Erkenntnisse sind darum nicht zu erwarten. Mit diesem Vorgehen lässt sich der erste Reformschritt in der AHV spätestens auf 2021 realisieren.

Allenfalls ein soziales Korrektiv

Sollten Bundesrat und Parlament zum Schluss kommen, es brauche für die Angleichung des Rentenalters zusätzlich ein soziales Korrektiv, um die AHV-Vorlage mehrheitsfähig zu machen, dann kommt für die Arbeitgeber der Ansatz von Ständerätin Keller-Sutter in Frage. Dieses Modell hatte das Parlament bereits in der Beratung der Reform Altersvorsorge 2020 diskutiert. Es unterscheidet sich nur geringfügig vom ursprünglichen Antrag des Bundesrats. Demnach könnten Personen, die früh AHV-Beiträge bezahlt haben, während des ganzen Berufslebens erwerbstätig gewesen sind und trotzdem nur ein tiefes durchschnittliches Einkommen erzielt haben, die AHV erleichtert vorbeziehen. Diese gezielte Massnahme, welche die AHV jährlich mit 300 Millionen Franken belasten würde, käme insbesondere Frauen mit tiefen Einkommen zugute. Darüberhinausgehende Massnahmen wären unverantwortlich. Denn durch einen noch weitergehenden Leistungsausbau würde das Hauptziel der finanziellen Sicherung der AHV gefährdet. Zwar würde die Angleichung des Rentenalters die AHV jährlich um rund 1,2 Milliarden Franken entlasten. Wegen der grossen demografischen Herausforderung wäre es aus Sicht der Arbeitgeber jedoch unverantwortlich, mehr als einen Viertel davon postwendend für einen Leistungsausbau einzusetzen.

Keine zusätzliche Flexibilisierung des Altersrücktritts in der AHV-Reform

Wie der Bundesrat in seiner Auslegeordnung festhält, will er mit einer weiteren Flexibilisierung des Altersrücktritts Anreize schaffen, dass die Menschen in der Schweiz länger arbeiten. Aus Sicht der Arbeitgeber ist dieses Anliegen zwar nach wie vor sinnvoll und berechtigt. Angesichts der Zielsetzungen und des zeitlichen Fahrplans in der AHV-Vorlage ist es jedoch nicht vordringlich. Die Priorität liegt



zweifellos bei der raschen finanziellen Sicherung der AHV. Dazu muss die erste Reformetappe in der AHV spätestens auf 2021 in Kraft treten. Hinzu kommt, dass das Flexibilisierungsmodell der Reform Altersvorsorge 2020 gravierende Mängel aufwies. So hat auch der Bundesrat inzwischen erkannt, dass das vorgeschlagene Modell dem eigentlichen Ziel zuwidergelaufen wäre, die Menschen länger im Erwerbsleben zu halten. Ausserdem kann die AHV-Rente bereits heute vorbezogen oder bis zum 70. Lebensjahr aufgeschoben werden. Darum sollte in der ersten Reformetappe in der AHV keine Zeit dafür vergeudet werden, ein neues, weitergehendes Flexibilisierungsmodell zu entwickeln, das die richtigen Anreize schafft – zumal in dieser Diskussion insbesondere Elemente der beruflichen Vorsorge, wie die Frage der Ausgestaltung der Altersgutschriften, im Zentrum stehen. Für den Arbeitgeberverband ist es also folgerichtig, die Frage der weiteren Flexibilisierung vielmehr im Rahmen der ersten Reformetappe im BVG aufzunehmen. Auf die notwendigen Reformschritte in der zweiten Säule wird nun Martin Kaiser eingehen.